

Handbuch der lateinamerikanischen Geschichte

Stuttgart (Klett – Cotta), 1980. Teilveröffentlichungen:

Pietschmann, Horst

Die staatliche Organisation des kolonialen Amerika

188 S., DM 23,—

Buisson, Inge/Schottelius, Herbert

Die Unabhängigkeitsbewegungen in Lateinamerika 1788–1826

166 S., DM 20,—

Längere Zeit blieb Germán Arciniegas Geschichte und Kultur Lateinamerikas die einzige neuere Gesamtdarstellung der geistigen und politischen Entwicklung dieses Kontinents in deutscher Sprache¹. Das stärker werdende Interesse, das neuerdings die historische Wissenschaft diesem Forschungsgegenstand entgegenbringt, nachdem in der jüngeren Vergangenheit die politischen und die Sozialwissenschaften Entwicklung und Unterentwicklung dieses Kontinents primär in den Kategorien der Feudalismus/Kapitalismus-Diskussion resp. der Dependenztheorien zu deuten versucht hatten, ist deshalb zu begrüßen. Auch die Völkerrechtswissenschaft, von ihrem Selbstverständnis zu allererst um den Nachweis der Geltung völkerrechtlicher Normen bemüht, wird von diesem erwachenden Interesse für die Geschichte Lateinamerikas profitieren, denn ein nicht geringer Teil der heute geltenden Normen hat sich gerade in den Auseinandersetzungen um das Ob und Wie der politischen Unabhängigkeit dieses Kontinents herausgebildet. Das gilt beispielsweise für das Institut der de facto-Anerkennung, für deren Voraussetzungen die Staatswerdung in Lateinamerika viele Fallbeispiele liefert, die im Blick auf die völkerrechtlichen Kriterien im einzelnen jedoch noch nicht untersucht und dargestellt werden sind.

Von den beiden bisher erschienenen Teilveröffentlichungen des Handbuchs widmet sich Horst Pietschmann der wenig erforschten staatlichen Organisation und Rolle der Institutionen im kolonialen Amerika, während Inge Buisson und Herbert Schottelius eine eher konventionelle, aber nichtsdestoweniger prägnante Übersicht über die staatliche Emanzipation Lateinamerikas geben. Beide Darstellungen, obgleich unterschiedlich im Thema und seiner Durchführung, ergänzen sich, weil die Autoren in der Art und Weise, wie Spanien seine Überseeprovinzen verfaßt und verwaltet hatte, den Schlüssel zum Verständnis der lateinamerikanischen Entwicklung sehen.

Pietschmann macht zunächst in einem Übersichtskapitel mit den Grundzügen der staatlichen Organisation im kolonialen Hispanoamerika vertraut, um dann in den zwei Hauptkapiteln Aufbau und Funktionsweise der spanisch-amerikanischen Verwaltung sowie die Verwaltungsreformen unter den Bourbonen im Detail zu behandeln. Eine geprägte Übersicht der staatlichen Organisation in Brasilien in einem Annex-Kapitel macht

1 Die Originalausgabe erschien 1965 in Buenos Aires. Erweiterte Taschenbuchausgabe der dt. Lizenzausgabe (Nymphenburger Verlagshandl. GmbH) bei Heyne Geschichte. Bd. 9 (1978).

die wesentlichsten Unterschiede zwischen der spanischen und der portugiesischen Praxis deutlich. Pietschmann stellt der These vom unterdrückten und systematisch in Unterentwicklung gehaltenen amerikanischen Subkontinent seine eigene Darstellung der Entwicklung entgegen, die, auf eine einfache Formel gebracht, die staatliche Organisation des kolonialen Amerika als eine einzigartige zivilisatorische und kulturelle Leistung erscheinen lässt. Als Spanien nach der Entdeckung des Kolumbus unvorbereitet und ohne Vorbilder einen Kontinent zu regieren und zu verwalten übernahm, besaß es über dessen Lage und Ausdehnung fast bis zum Ende seiner Herrschaft keine eindeutigen Vorstellungen. Der Zwang, eine geordnete und geregelte Regierungs- und Verwaltungstätigkeit über riesige, bis dahin ganz unbekannte Entfernung und unter heute unglaublichen technischen Bedingungen zu entfalten und aufrechtzuerhalten, hat Spanien vor Probleme gestellt, die alles, was es in Amerika an staatlicher und sozialer Ordnung in Szene setzte, von Anfang an als Wagnis und Experiment auswiesen.

Zu diesen Schwierigkeiten kam die ungeklärte Situation in der Frage der Eingriffsrechte der Krone in den Überseegebieten hinzu, als die Erben des Kolumbus in einem Musterprozess viele Jahre um ihre Rechte in Westindien stritten. Obgleich der Grundsatzstreit letztlich zugunsten der Krone entschieden wurde, hat er doch den Aufbau einer staatlichen Verwaltung in Lateinamerika lange Zeit behindert und noch später die Auseinandersetzungen der Zentralgewalt mit den ›Encomenderos‹, die unter Berufung auf ihre Verdienste auf die förmliche Zuerkennung grundherrlicher Rechte drängten, beeinflußt. In dieser Lage erwuchs der Krone in der Kirche ein Verbündeter, als sie im Schutz der Indianer vor den Übergriffen der Spanier, aber auch in einer ungehinderten Missionstätigkeit ihre Legitimation und die Garantie für sich selbst erkannte. Gestützt auf die Rechtstitel der kastilischen Krone in den Rechtsbulle des Papstes Alexander VI. konnte deshalb Karl V. mittels der ›Leyes Nuevas‹ von 1542 der beginnenden Feudalisierung entgegenwirken und das Verhältnis der Krone zur Kirche für die gesamte Kolonialzeit auf eine klare Grundlage zu stellen. Die Kirche erwies sich in Krisenzeiten als stabilisierendes Element – eine Situation, die in Lateinamerika erst ein Ende fand, als große Teile des Klerus gegen die Reformziele des aufgeklärten Absolutismus zu opponieren begannen und der politischen Emanzipation, besonders in Mexico, damit entscheidende Impulse gaben.

Die eigentliche Stütze der spanischen Herrschaft in Amerika sieht Pietschmann in der Beamenschaft. Mit ihrer Hilfe überbrückte die Krone nicht nur den Antagonismus zwischen ihr und der kreolischen Oberschicht, sondern garantierte sie auch eine soziale Ordnung, die ohne nennenswerte militärische Machtentfaltung die spanische Herrschaft über drei Jahrhunderte erhielt. Diese Ordnung wurde durch ein kompliziertes System von Über- und Unterordnung und Handlungsautonomie zugleich ermöglicht, das nur sehr bedingt als bürokratisch im heute verstandenen Sinne bezeichnet werden kann. Den Vizekönigen in Neuspanien (Mexico) und Peru, später auch in Neugranada (Ecuador, Kolumbien, Venezuela) und am Rio de la Plata (Argentinien, Uruguay, Paraguay, Bolivien) standen Generalkapitäne, Audiencias und Gouverneure gegenüber, die zum Teil jenen unterstellt, zum Teil selbst höchste Verwaltungsinstanzen in Amerika waren. Soweit

eine Subordination dieser Instanzen unter den Vizekönigen vorlag, war sie wiederum territorial und sachlich begrenzt. Andererseits waren die Vizekönige selbst immer für einen Teilbereich ihres Kompetenzbereiches Präsident einer Audiencia, Generalkapitän und Gouverneur mit allen damit verbundenen Befugnissen, während sie außerhalb dieses Teilbereichs nur begrenzte Aufsichtsbefugnisse und politische Richtlinienkompetenz besaßen. Rangniedere Verwaltungschefs außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Vizekönige verstanden wie diese direkt dem Indienrat in Spanien als dem höchsten Beratungsorgan der Krone in überseeischen Angelegenheiten. Auf diese Weise wurde in Amerika ein Netz des »check and balance« aufrechterhalten, das engmaschig genug war, um den Machtmißbrauch in engen Grenzen zu halten (z. B. durch genaue Instruktionen im Bereich des Finanzgebahrens und der Ausübung der Gerichtsbarkeit, durch verschiedene Verfahren der Untersuchung, der Visitation und der Überwachung), das andererseits ausreichend flexibel war, daß auch Ziele der Landesentwicklung durch die Kolonialbehörden autonom verfolgt werden konnten. Ergänzt wurde dieses System durch eine begrenzte lokale Selbstverwaltung, die die Städte (in den »Cabildos«) und in etwas geringerem Maße auch die Indianermunizipien besaßen. Mit ihr wurde lokalen Besonderheiten, in den Städten: der höheren Entwicklung von Kultur, Handel und Gewerbe, auf dem Lande: der vorsichtigen Akkulturation und Integration der Indianer in die neue soziale Ordnung Rechnung getragen.

Die Beamten waren, das Militär ausgenommen, geschulte Juristen, zumeist aus dem städtischen Bürgertum und dem niederen Adel. Sie stellten die Fachbeamten, insbesondere die der Finanzverwaltung und der Justiz. Die politischen Beamten hingegen, deren Ämter sie für Regierungsaufgaben auswiesen, entstammten dem Hochadel, später auch dem niederen Adel. Die Amtsausübung war in der Regel auf fünf Jahre befristet, doch machten sich schon bald bei den unteren Regierungsbeamten sowie bei den Fachbeamten, begünstigt durch den Ämterkauf, Tendenzen zur Amtsappropriation bemerkbar. Dies gilt besonders für das 17. Jahrhundert, als selbst höchste Positionen im Wege des Ämterkaufs besetzt wurden. Praktiken dieser Art, in denen die persönliche Bereicherung immer mehr die Handlungsweise der Beamten bestimmte, haben aber weniger dem Ansehen der Beamten als dem der Krone geschadet. Der allgemeine Autoritätsschwund der Krone konnte auch nicht durch gesetzgeberische Reformen, weder durch die Einführung des Intendantensystems noch durch die Liberalisierung des Außenhandels aufgehalten werden. Der aufgeklärte Absolutismus, obgleich nur selektiv und vorsichtig aus Frankreich rezipiert, half zwar die allgemeine politische und wirtschaftliche Stagnation überwinden, trug aber den Keim der späteren Emanzipation Lateinamerikas bereits in sich. Es ist nicht ohne Ironie, daß weniger die Revolutionen in Frankreich und Nordamerika den politischen Verselbständigungsprozess in Hispanoamerika beschleunigt haben als vielmehr jene Maßnahmen, mit denen Spanien zunächst erfolgreich war.

In der Entfremdung der Kreolen vom spanischen Mutterland sieht auch Inge Buisson eine Ursache der Emanzipation in Lateinamerika. Sie weist in ihrer Darstellung aber auch auf andere Bedingungen hin, neben den Querelen um die Ämterbesetzung und um die Verwaltungsreformen der schnelle wirtschaftliche Aufstieg der Neueinwanderer, die

Änderungen der Finanzpolitik, insbesondere durch die Einführung neuer Staatsmonopole, und nicht zuletzt die Idee der Aufklärung, wenn diese auch überwiegend auf den kleinen Kreis kreolischer Advokaten, auf Teile des Klerus und auf wenige Europareisende beschränkt waren. In der Darstellung hält sich Buisson an den äußeren Geschehensablauf, ohne aber in eine bloße Ereignisbeschreibung abzugleiten. So betont sie den Umstand, daß die kreolische Bevölkerung am Rio de la Plata die Schwäche der spanischen Monarchie in der Zeit der bonapartistischen Intervention nicht als Anlaß genommen habe, ihre Loyalität gegenüber Ferdinand VII. aufzukündigen, während die spanischen Kolonialbeamten, die berufenen Wahrer dieser Loyalität, eine Anerkennung der veränderten Machtverhältnisse in Spanien durchaus in Betracht gezogen hätten. Den Widerspruch erklärt die Autorin aus der Opposition der Kreolen gegen die Kolonialverwaltung, die wiederum im politischen Zusammenhalt mit dem Mutterland eine wichtige Voraussetzung zur Eindämmung autonomistischer Bestrebungen sah. Auf diese Weise erwies sich die Juntabewegung in Buenos Aires, trotz ihrer inneren und äußeren Zwiespältigkeit, überzeugend als echte emanzipatorische Kraft und nicht nur als verspäteter Ausdruck einer aus Spanien importierten Legitimitätskrise.

Für den Ablauf des Emanzipationsprozesses in Spanisch-Amerika ist die mangelnde regionale und zeitliche Koordination des Unabhängigkeitskrieges, seine regional unterschiedliche Intensität sowie die Heterogenität der den Kampf tragenden Gruppen und ihrer Zielsetzungen typisch. Die ausgeprägten partikularistischen Tendenzen lassen sich für den gesamten Prozess, also auch für die Zeit der Wiederaufnahme des Kampfes nach dem kurzen Zwischenspiel der Restauration 1814–16 nachweisen. Während sich in Venezuela die Juntabewegung noch an der Frage der Anerkennung des spanischen Regierungsrates entzünden konnte, um dann bald unter der radikalen Führung Bolivars in einen blutigen Bürgerkrieg hineinzusteuern, waren es in Kolumbien von Anfang an die Spannungen zwischen rivalisierenden Städten und Provinzen, die dem Unabhängigkeitskrieg sein spezifisches Gepräge gaben. Streitigkeiten zwischen Zentralisten und Föderalisten in der Frage der Staatsform, wie in Kolumbien oder am Rio de la Plata, konnten niemals überbrückt werden. Am Rio de la Plata gab zwar die Unzufriedenheit der städtischen Bevölkerung von Buenos Aires mit den handelspolitischen Restriktionen Spaniens den unmittelbaren Anlaß für die Mai-Unruhen von 1810, doch haben erst die nach der Trennung von Spanien ausbleibenden Entlastungseffekte für die Provinzen im Innern, aufgrund des Führungsanspruchs von Buenos Aires, die Auseinandersetzungen der nachfolgenden Jahre im ehemaligen Vizekönigreich bestimmt.

Eine echte Massenbewegung war die Unabhängigkeitsbewegung nur in Mexico, wo die indianische Bevölkerung das Hauptpotential dafür stellte. In ihr waren nationale, soziale und religiöse Vorstellungen ebenso enthalten wie charismatische Heilserwartungen, nicht zuletzt bedingt durch Führerpersönlichkeiten wie Hidalgo und Allende. Die Revolution war jedoch erst in der zweiten Phase des Unabhängigkeitskampfes erfolgreich, als die Konservatoren (Kreolen) ein Übergreifen der liberalen Ideen auf Amerika befürchteten (1820–22) und deshalb ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der politischen Bindungen mit dem Mutterland verloren. Auch in Mexico ist aber die Unabhängigkeit unter

Einschluß jener Kräftepolarisation verwirklicht worden, die schon in anderen Teilen Spanisch-Amerikas die Tradition der Militärregime begründete. Mit dem gleichen Effekt, wenn auch vergleichsweise friedlich, vollzog sich in Chile der Übergang vom Status eines spanischen Generalkapitanats zu dem eines politisch unabhängigen Staates. Die unbestrittene Stellung der Hauptstadt innerhalb dieses Küstenstreifens, die geographische Abgeschiedenheit und damit im Zusammenhang die engen familiären Bindungen der kreolischen Oberschicht ließen zwar eine Bürgerkriegssituation nicht aufkommen, sie verhinderten aber nicht die Polarisation der Patrioten.

Am längsten konnte sich die spanische Herrschaft, sieht man von der besonderen Situation Cubas ab, in Peru erhalten. Wie in Chile, so haben auch in Peru die geographische Abgeschiedenheit und die Stellung der Hauptstadt Lima als kulturelles und Verwaltungszentrum, dazu als Standort der Streitkräfte, aber auch die kompromißlose Haltung des Vizekönigs Abascal die Royalisten erst nach der Landung eines argentinisch-chilenischen Expeditionsheeres unter San Martin (1821) in die Defensive geraten lassen. Auch hier haben sich die demokratischen Institutionen zu Beginn der Unabhängigkeit jedoch nicht durchsetzen können und ist die Bestimmung der Regierungsform den Militärs überlassen worden. Inge Buisson meint jedoch, daß die Zurückdrängung republikanischer Einflüsse auch in dem Umstand eine Erklärung findet, daß die Patrioten die Anerkennung durch auswärtige Staaten, primär durch England, gesucht hätten, weil sie darin einen wirksamen Schutz gegen erwartete spanische Interventionen und eine Voraussetzung für die Gewährung dringend benötigter Auslandsanleihen gesehen hätten. War der Partikularismus bis 1808 der vorherrschende Zug in der gesamten staatlichen Ordnung Spanisch-Amerikas, der nur durch die Autorität des Königs überdeckt worden war, so war es konsequent, daß er sich auch zum bestimmenden Merkmal der lateinamerikanischen Emanzipationsbewegung fortentwickelte. Begünstigt hat diese Entwicklung sicherlich der Umstand, daß das spanische Amerika von 1825 an kaum noch eine Bedrohung von außen zu gewärtigen hatte, so daß von daher kein Zwang zu einem politischen Zusammenschluß der Teile des ehemaligen Kolonialreiches ausgegangen ist. Bemerkenswert ist die Entwicklung der spanischen Kolonien auch deshalb, weil die Entwicklung in Brasilien genau entgegengesetzt verlaufen war. Die portugiesische Krone widerstand von Anfang an der Feudalisierung in Brasilien nicht in dem Maße wie Spanien in seinen Überseebesitzungen. Dort ging nicht, wie in Spanisch-Amerika, die Zentralverwaltung der Territorialverwaltung voraus, sondern umgekehrt, die Zentralverwaltung folgte auf die Territorialverwaltung. In Brasilien gab es auch zu keiner Zeit ein dem 'Derecho indiano' entsprechendes spezifisches Kolonialrecht und das Berufsbeamtentum besaß keine vergleichbar herausragende Stellung. Als der portugiesische Hof mitsamt der Regierung angesichts der auf Lissabon rückenden Truppen Napoleons nach Brasilien übersiedelte, fand er deshalb eine Verwaltungsstruktur vor, die der heimischen glich und die Übernahme der Kolonialverwaltung ohne Reibungsverluste ermöglichte. Eine sofort von der Krone für Brasilien verfügte Handelsliberalisierung führte in Brasilien zu einer bis dahin nie gekannten wirtschaftlichen und kulturellen Hochkonjunktur, die auch auf die politische Emanzipation dieses Landes nachwirkte und deren Form und Stil beeinflußte.

Mit Recht betont Buisson, daß in Portugiesisch-Amerika die wirtschaftliche Emanzipation Wegbereiterin der politischen Emanzipation, nicht ihre Begleiterscheinung war. Der Territorialbestand Brasiliens ist auf diese Weise auf Dauer erhalten, die monarchische Staatsform immerhin für eine längere Zeit des Übergangs gesichert worden. Dieser Prozess ist auch nicht dadurch unterbrochen worden, daß Portugal sechs Jahre später noch einmal die alte staatsrechtliche Abhängigkeit wiederherzustellen versuchte.

Vergleichsweise wenig Raum läßt die Teilveröffentlichung des Handbuchs der Darstellung H. Schottelius' zur politischen Emanzipation von Haiti und Santo Domingo. Dabei hätten die Voraussetzungen und Umstände der haitianischen Revolution, der ersten erfolgreichen Aufstandsbewegung einer nichtweißen Bevölkerung gegen die Kolonialherrschaft, eine breitere Darstellung verdient. Die besondere Verwicklung des revolutionären Frankreich in diese Emanzipationsbewegung, die Interessengegensätze zwischen Negern und Mulatten, die dadurch bedingten Koalitionen zwischen weißen Pflanzern und Mulatten, zwischen Mulatten und Jakobinern und die politischen Vorstellungen der Kreolen, die in der Menschenrechtserklärung von 1789 eine Rechtfertigung für Autonomie, aber auch für das Recht der Sklavenhaltung sahen, all dies macht die haitianische Revolution zu einem Unikum in der Geschichte der politischen Freiheitsbewegungen des 19. Jahrhunderts. Der Vorgang jedenfalls ist so komplex, daß er noch einer breiteren und gründlicheren Durchdringung bedarf.

Hermann Weber

Markus Maurer

Organisations- und Verfahrensstrukturen in der Strafrechtspflege Kolumbiens

Europäische Hochschulschriften, Reihe II (Rechtswissenschaft), Bd. 248; Verlag Peter D. Lang, Frankfurt am Main – Bern – Cirenester/UK, 1980, 323 S., SFr. 49,—

Die Betrachtung von Verfassung und Recht in Süd- und Mittelamerika führt leicht zu dem Eindruck, daß Regel und Ausnahme sich in ihr Gegenteil verkehren: Die Exekutive wird so häufig regelwidrig abgelöst, daß Anzeichen einer Legitimation durch Gewöhnung zu beobachten sind und verfassungskonforme Regierungswechsel als außergewöhnlich empfunden werden. Der als Regel vorgesehene Zustand, in dem eine eigenständige Legislative Recht setzt und die Macht der Exekutive zügelt, gerät vielerorts und immer wieder durch Berufung auf einen Ausnahmestand (estado de sitio) zum Ausnahmestand. Und die Bewältigung der Konflikte im Verhältnis der Bürger zum Staat und untereinander scheint eher nur ausnahmsweise in den Händen derjenigen Organe und/oder mit denjenigen Mitteln zu erfolgen, welche die Regeln jeweils vorsehen.

Wo – von äußeren Anlässen her verständlich – ein solcher Eindruck entstehen und Beweise Verurteilungen auslösen kann, die im Ansatz voreingenommen, in der (Methode der) Materialerfassung gegenstandsfern, im Maßstab einseitig und im Ergebnis irreführend sind, tut eine dem Detail verpflichtete, Fakt vor Forderung stellende, im besten Sinne juristisch-nüchternde Betrachtungsweise not. Und wer im Strafrecht die ultima ratio